

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 10.01.2010:

Die klassische Rechtswissenschaft (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>

Übersicht zum Thema „Die klassische Rechtswissenschaft“

- Voraussetzungen und Charakteristika der juristischen Klassik
- Wichtige klassische Juristen und ihre Werke
- Bedeutsame Rechtsentwicklungen der klassischen Zeit

Voraussetzungen für die Entstehung der klassischen Rechtswissenschaft

- Innovationen der (spät-) republikanischen Jurisprudenz.
- Lange Friedensperioden, insbesondere im 2. Jahrhundert n. Chr.
- Förderung (und Instrumentalisierung) der Rechtswissenschaft durch die Kaiser
 - Verleihung des *ius publice respondendi* an herausragende Juristen.
 - Einsatz von Juristen im Konsilium (Rat) des Kaisers und in Positionen der kaiserlichen Verwaltung.

Die vorklassische Rechtswissenschaft (I)

- Mythisches „Gründungsdatum“: Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurulischen Ädil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 304 v. Chr.
- Wahrer Kern der Legende: Ab etwa der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.
- Im zweiten Jahrhundert:
 - Wirken der „Gründungsväter“: Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198), Manius Manilius (cos. 149), Marcus Iunius Brutus.
 - Einfluss der stoischen Philosophie auf Juristen wie Publius Mucius Scaevola (cos. 133), Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. 117), Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129), Publius Rutilius Rufus (cos. 105).

Die vorklassische Rechtswissenschaft (II)

- Im ersten Jahrhundert:
 - Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95), Autor einer Gesamtdarstellung des *ius civile* in 18 Büchern.
 - Gaius Aquilius Gallus, Erfinder der *actio de dolo*.
 - Servius Sulpcius Rufus, Freund Ciceros, Verfasser von 180 Buchrollen, darunter ein Ediktskommentar in zwei Büchern.
- Tätigkeit der Juristen:
 - Kautelarjurisprudenz.
 - Erteilung von Rechtsgutachten an Privatleute und Amtsträger
 - Auftreten vor Gericht (z.B. Q. Mucius Scaevola Pontifex in der *causa Curiana*).
 - Literarische Tätigkeit.

Charakteristika der klassischen Rechtswissenschaft

- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
- Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden perfektioniert.
- Alle Aspekte der Rechtsordnung werden in umfangreichen Monographien und Kommentarwerken durchdacht und erläutert.
- Aber: Die Innovationskraft der Juristen lässt nach.

Römische Rechtsgeschichte (9)

Wichtige klassische Juristen und ihre Werke

Frühklassik (27 v. Chr. – 100 n. Chr.)	Masurius Sabinus, Marcus Antistius Labeo
Hochklassik (100-193)	Publius Iuventius Celsus, Salvius Iulianus, Gaius
Spätklassik (193-235)	Aemilius Paulus Papinianus, Domitius Ulpianus, Iulius Paulus

Marcus Antistius Labeo

- Schöpfer vieler bis zum Ende der Klassik beachteter Lehren und Definitionen.
- Gegner des Augustus, daher Ende des *cursus honorum* mit der Prätur.
- Begründer der (nach dem weniger bedeutenden Proculus benannten) prokulianischen Rechtsschule.

Masurius Sabinus

- Aus Norditalien, erst mit 50 Jahren Aufnahme in den Ritterstand.
- Verfasser von *iuris civilis libri tres*, einer Gesamtdarstellung des *ius civile*, die später häufig kommentiert wurde.
- Gemeinsam mit Gaius Cassius Longinus Begründer der nach ihm benannten sabinianischen Rechtsschule.

Publius Iuventius Celsus

- Oberhaupt der Prokulianer
- Eigenwilliger Charakter:
 - *Non intellego quid sit, de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua* – „Ich verstehe nicht, was es ist, weswegen Du mich befragst oder Deine Frage ist wirklich dumm“ (D. 28, 1, 27).
- Schöpfer der Definition *Ius est ars boni et aequi* – „Das Recht ist die Kunst des Guten und Ausgeglichenen“ (D. 1, 1, 1pr.)
- Schöpfer der Regel *Cum quaeritur in stipulatione, quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est* – „Wenn bei einem Schuldversprechen gefragt wird, was vereinbart war, geht eine Mehrdeutigkeit zu Lasten des Versprechensempfängers“ (D. 34, 5, 26, vgl. § 305c Abs. 2 BGB).

Salvius Iulianus

- Oberhaupt der Sabinianer.
- Ersteller der verbindlichen Fassung des Edikts der Prätores und kurulischen Ädilen (*edictum perpetuum*) im Auftrag des Kaisers Hadrian (130 n. Chr.).
- Verfasser von *digesta* (nicht mit den justinianischen Digesten zu verwechseln), die als „großartigste literarische Leistung der römischen Jurisprudenz“ (*Fritz Schulz*) angesehen werden.
- Statthalter (*legatus Augusti pro praetore*) der Provinz *Germania inferior* mit Dienstsitz Köln.

Aemilius Paulus Papinianus

- Bekannt für den „dunklen“ Stil
 - „Problem und Entscheidung werden mit großer (vielleicht zu großer) Kunst und höchster Prägnanz formuliert ... Auch für den klassischen Leser muss das Werk eine schwere Lektüre gewesen sein“ (Fritz Schulz über Papinians *Responsa*).
- *Praefectus praetorio* unter Kaiser Caracalla.
- 212 n.Chr. ermordet, weil er den Mord des Caracalla an seinem Bruder Geta nicht rechtfertigen wollte.
- Seit der Spätantike als größter römischer Jurist angesehen.
- Vom deutschen Barockdichter Andreas Gryphius in einer Tragödie verewigt.

Domitius Ulpianus

- Schüler Papinians.
- 1/3 der justinianischen Digesten stammen von Ulpian
 - Ulpians Werke bilden den Grundstock großer Teile der Digesten
 - U.a. Kommentar *ad edictum* in 83 Büchern, Kommentar zu den *iuris civilis libri tres* des Sabinus in 51 Büchern.
- *Praefectus praetorio* unter Severus Alexander.
- 223 bei einer Meuterei der von ihm befehligten Prätorianergarde vor den Augen des Kaisers ermordet.

Julius Paulus

- Schüler des Ceregius Scaevola, Mitarbeiter (*assessor*) des Papinian.
- Mit einem Gesamtwerk von ca. 85 Werken in 300 Buchrollen noch vor Ulpian produktivster Autor unter den klassischen Juristen.
- Gestorben gegen 230 n. Chr.

Bedeutsame Rechtsentwicklungen der klassischen Zeit

- Die Kodifikation des Edikts führt zur Erstarrung des Amtsrechts (*ius honorarium*).
- Ausgehend von den Provinzen werden der zivile Formularprozess und das Strafverfahren der *quaestiones perpetuae* allmählich von der *cognitio extra ordinem* verdrängt.
- Zunehmende Bürokratisierung des Reiches
 - Entstehung eines Verwaltungsrechts
- Verleihung des Bürgerrechts an alle freien Reichsbewohner durch die *constitutio Antoniniana* von 212
 - Beseitigung des Gegensatzes von *ius civile* und *ius gentium*

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 17.01.2010:

Die klassische Rechtswissenschaft (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>